

einzufügen, im übrigen aber die §§ 107, 108, 109, 110 nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

- § 111. § 111. Dachdeckung. Gebäudetheile aus unverbrenlichem Stoffe. Widerstandsfähigkeit der Ummantelungen. Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffmengen. Erforderniß unverbrenlicher Bauart. Ausschluß von Scheunen und anderen Niederlagen brennbarer Stoffe aus bestimmten Ortstheilen. § 112. Füllmassen für Zwischenböden. § 113. Treppen: Entfernung von Wohn- oder Aufenthaltsräumen. Art ihrer Anlage und Material. Treppenhäuser-Umfassungen. Treppenhäuser nur mit Oberlicht. Treppenhäuser mit Treppen aus verbrenlichem Stoffe. (Die nach Treppenhäusern führenden Thüren aus Klosets gehören zu den „nothwendigen Zugangsthüren“.) Treppen nur bis zum ersten Obergeschoß. § 114. Wendeltreppen. § 114. Mindestmaß der Geschosshöhen für Räume zum längeren Aufenthalte von Menschen. Messung der Höhe gewölbter Räume. Ortsgesetzliche Mindestanforderungen für Wohn- und insbesondere Miethräume. Die im § 114 geordneten Verhältnisse bilden auch einen Theil der Wohnungsfrage und der Frage der Wohnungsaufsicht. Die §§ 162 und 163 bewegen sich in gleicher Richtung.
- § 115. § 115. Voraussetzungen für Dach- und Kellerwohnungen. Hier hat die zweite Kammer in sachlicher Uebereinstimmung mit ihrem Beschlusse zu § 93 Satz 1 beschlossen, den § 115 Satz 1 dahin zu fassen: „Ueber die Anlage von Dachwohnungen sind durch Ausführungsverordnung oder Ortsgesetz Bestimmungen zu treffen.“ Auch an dieser Stelle des Gesetzes bedeuten die Worte „durch Ausführungsverordnung oder Ortsgesetz“ soviel wie „sowohl durch Ausführungsverordnung als auch durch Ortsgesetz“. In der Deputation war mehrfach die Meinung vertreten, daß die Dachwohnungen weder unter gesundheitlichen noch sonstigen Gesichtspunkten grundsätzlich zu verwerfen seien, daß sie auch gar nicht entbehrt werden könnten.
- § 116. § 116. Größe, Lage und sonstige Beschaffenheit der Fenster in Räumen zum dauernden Aufenthalte von Menschen.
- § 117. § 117. Waschräume in Miethhäusern. Wasch- und Wurstküchen im Keller. Waschküchen im Dachboden. Dunstableitung und Fußböden der Küchen.
- § 118. § 119. § 118. Lage (Umschließung) der Einfenerung. § 119. Schornsteinbau im allgemeinen (Ortsgesetz oder örtliche Polizeiverordnung zur Rauch- und Rußverhütung). § 120. Besondere Vorschriften für gewöhnliche besteigbare Schornsteine. § 121. Besondere Vorschriften für unbesteigbare sogenannte russische Schornsteine. Zu Absatz 7 beschloß die Deputation in Berücksichtigung neuerer Konstruktionen (z. B. aus Chamotte, Thon, Zement) zwischen den Worten „gußeiserner“ und „Verschluß“ die Worte „oder sonst feuerbeständigen“ einzufügen und folgerweise das Wort „eisernen“ vor „Thüre“ zu streichen.
- § 122. § 122. Örtliche Polizeiverordnung über Anlage und Reinigung der Schornsteine. § 123. Einheizkamine: Herstellungsweise nebst Verschluß. Einsteigethüren besteigbarer Schornsteine. § 124. Rauchfänge. § 125. Räucher- § 124. § 125. kammern. § 126. § 127. Backöfen. § 127. Küchenfeuerungen und ähnliche Feuerungsanlagen. § 128. § 129. Heizungskanäle. § 129. Stuben- und Kanonen- § 128. § 129. öfen. § 130. § 131. Rauchableitungen. § 131. Verschluß der Einfenerungs- und Aschenfallöffnungen. Abstand des Aschenkastens vom Fußboden.

Die Deputation beantragt,
die Kammer wolle beschließen: